



OBJEKTSERVICE
GMBH



DGUV Vorschrift 3

**Vormals BGV A3 Prüfung – Die Pflicht
des Arbeitgebers**



Sicherheit am Arbeitsplatz



Jeder Arbeitgeber ist für die Sicherheit seiner Mitarbeiter verantwortlich. Er ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit beeinflussen.

*DGUV Vorschrift 3 – vormals BGV A3
Prüfung – Die Pflicht des Arbeitgebers*

- § 3 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Präzisierung durch Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) und die DGUV Vorschrift 3 (ehemals BGV A3)
- Jeder Unternehmer muss in festgelegten, regelmäßigen Abständen seine elektrischen

Anlagen und Betriebsmittel auf ihre Sicherheit prüfen lassen.

- Ein Verstoß gegen diese Prüfpflicht stellt gemäß § 26 BetrSichV eine Straftat dar.
- Ziel der gesetzlichen Regelung ist der Personenschutz.
- Die gesetzlich erforderlichen Prüfmaßnahmen dienen neben dem Personenschutz zugleich auch dem Sachschutz.

Kommt es im Zusammenhang mit einer elektrischen Anlage oder Betriebsmittel zu einem Schaden (z.B. Brand, häufigste Ursache), so verlangen die Versicherungen den Nachweis, dass das entsprechende Betriebsmittel regelmäßig und ordnungsgemäß geprüft wurde. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird eine Zahlung regelmäßig abgelehnt.





Ihre Vorteile bei einer Prüfung:

- Regelmäßige Prüfung von befähigten Personen sowie deren Dokumentation
- Garantie gegenüber Ihren Mitarbeitern für einwandfreie Arbeitssicherheit bei elektrisch betriebenen Geräten und Anlagen
- 100 % Nachweis gegenüber den Berufsgenossenschaften und Versicherungen im Schadensfall
- Vorbeugen von Schadensersatzansprüchen seitens der Geschädigten
- Keine Entstehung von unnötigen und teuren Ausfallzeiten der Maschinen und Anlagen
- Vorbeugen von Reparaturen mit hohen Kosten, da kein Schaden durch mangelnde Wartungen entsteht



B&S Objektservice hilft Ihnen aus der Problematik!

*Was passiert beim Vernachlässigen
der Vorschrift 3?*

Lässt der Arbeitgeber die Prüfung nicht durchführen, ist das unter Umständen nicht nur eine Ordnungswidrigkeit, sondern auch eine Straftat nach §26 BetrSichV.

**Geschäftsführer oder Betreiber der Anlagen
haften dann mitunter persönlich und mit ihrem
Privatvermögen!**

Weitere Dienstleistungen:

Infrastrukturelles Facility Management

- Hausmeisterservice
- Gebäudereinigung
- Unterhaltsreinigung
- Außenreinigung
- Glasreinigung
- Sonder- & Grundreinigung
- Schädlingsbekämpfung
- Garten- und Landschaftsbau
- Winterdienst
- Security
- Hygieneservice und -produkte

Technisches Facility Management

- Anlagenmanagement
- Energiemanagement
- Umweltmanagement
- Brandschutz

Kaufmännisches Facility Management

B&S Objektservice GmbH
Am Weidenring 56
61352 Bad Homburg v.d.H.

Tel.: 06172 / 68436 - 0
Fax: 06172 / 488537
info@bs-objektservice.de

www.bs-objektservice.de